

# DLRG LV Württemberg e.V. Strukturfonds

## - Förderrichtlinie -

Die Förderung strukturschwacher Regionen und neuer Ideen ist ein gemeinsames Anliegen der DLRG. Mit dieser Förderrichtlinie unterstützt der Landesverband Württemberg e.V. seine Gliederungen und stellt ihnen projektbezogene Mittel zur Zusatzfinanzierung zur Verfügung.

### **Artikel 1 Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist das Erreichen eines einheitlichen Niveaus im Bereich der satzungsgemäßen Kernaufgaben der Gliederungen des Landesverbandes und Unterstützung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung.

Darunter fallen u.a. Maßnahmen zur Mitgliederentwicklung, die Förderung von Projekten, Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Strukturverbesserung.

Der Landesverbandsrat („LV-Rat“) kann Förderschwerpunkte zeitlich begrenzt vorgeben.

### **Artikel 2 Form der Förderung**

Die Form der Förderung ist nicht festgelegt. Sie orientiert sich an dem Ziel des Antragstellers unter Beachtung der bestehenden Rahmenbedingungen. Sie schließt den Erfahrungsaustausch, die personelle oder organisatorische Unterstützung ebenso ein wie finanzielle Hilfen.

Finanzielle Hilfen können nur im Rahmen des Haushaltes gewährt werden.

### **Artikel 3 Anträge**

Diese Förderrichtlinie berücksichtigt die satzungsgemäße Selbständigkeit und Eigeninitiative der Untergliederungen des Landesverbandes.

Antragsberechtigt sind alle Untergliederungen des Landesverbandes Württemberg e.V. Wesentliche Inhalte eines Antrages sind: Beschreibung und Zielsetzung der zu fördernden Maßnahme, die erwartete Unterstützung sowie richtige und vollständige Angaben zur Finanzierung.

Bei Anträgen mit einer Zuschusssumme von 1.000 EUR und größer sind mit dem Antrag der letzte Jahresabschluss sowie der aktuelle Haushaltsplan einzureichen.

Anträge zur Förderung im Folgejahr werden bis zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres direkt an den Förderbeirat gerichtet. Der zuständige Bezirk wird durch den Förderbeirat über den Antrag informiert.

#### **Artikel 4 Entscheidung über die Förderung (Bewilligung)**

Über die Anträge entscheidet der Förderbeirat nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Förderziele, der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten. Bei Bedarf können weitere Informationen von den Gliederungen eingeholt werden.

Die Entscheidungen des Förderbeirats bedingen die einfache Mehrheit und sind abschließend. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Bei Anträgen aus dem eigenen Bezirk haben die Beiratsmitglieder kein Stimmrecht.

Die bewilligten Mittel werden grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme ausbezahlt. Abschlagzahlungen bzw. Vorschüsse sind möglich.

Der Förderbeirat entscheidet auch über Anträge an den Strukturfonds des Bundesverbandes und gibt die erforderliche Empfehlung ab.

#### **Artikel 5 Förderbeirat**

Der Förderbeirat wird vom LV-Rat eingesetzt und besteht aus bis zu sieben Personen. Der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbandes oder dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Förderbeirats kraft Amtes. Die übrigen Mitglieder des Förderbeirats werden durch die Landesverbandstagung gewählt. Dabei sollten Repräsentanten der Jugend, Technik, der Ortsgruppen und der Bezirke gleichermaßen vertreten sein. Nachwahlen durch den LV-Rat sind zulässig.

Der Förderbeirat ist gegenüber dem LV-Rat berichtspflichtig.

Der Förderbeirat kann mit der Zustimmung des LV-Rates nicht ausgezahlte Fördermittel in das nächste Kalenderjahr übertragen.

#### **Artikel 6 Dokumentation**

Der Förderbeirat führt eine Liste der beim Landesverband eingegangenen Anträge und der Entscheidungen über diese Anträge.

Die Antragsteller haben innerhalb einer vom Förderbeirat vorgegebenen Frist einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

## **Artikel 7 Rückforderung**

Fördermittel können durch den Förderbeirat ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn (i) die Maßnahme ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, (ii) der tatsächliche Mittelbedarf geringer ist, als dem Antrag zu entnehmen, (iii) die Bewilligung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte und/ oder (iv) der Antragsteller eine Pflicht aus dieser Förderrichtlinie verletzt.

## **Artikel 8 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des LV Rates vom 11. November 2012 in Kraft.